

Stellungnahme des Vereins Spenderkinder zum Thema "Embryonenspende" anlässlich des Fachgesprächs am 28. August 2019 im Bundesministerium für Gesundheit

Der Verein Spenderkinder bedankt sich für die Einladung zum Fachgespräch Embryonenspende.

Der 2009 gegründete Verein vertritt die Rechte und Interessen von Menschen, die durch Keimzellen Dritter oder Dritter und Vierter durch Formen der Familiengründung entstanden sind, die allgemein als "Samenspende", "Embryonenspende", "Eizellspende" oder "Leihmutterschaft" bezeichnet werden.

Embryonenvermittlung ist eine psychosozial komplexe Form der Familiengründung

Bei der Vermittlung von Embryonen handelt es sich nicht um eine Win-win-Situation, bei der überzählige Embryonen "verwertet" und Menschen mit unerfülltem Kinderwunsch zum Kind verholfen wird. Vielmehr handelt es sich um eine psychosozial komplexe Form der Familiengründung zu dritt, bzw. zu viert mit zwei genetischen und ein oder zwei rechtlichen Elternteilen.

Konzept der "Spende" ist einseitig, genetische Eltern als Menschen sichtbar machen

Statt des Begriffs "Embryonenspende" halten wir den Begriff der Embryonenadoption für passender. Wie bei einer Adoption wird der Embryo bzw. das Kind neuen rechtlichen Eltern zugeordnet, mit denen es nicht verwandt ist. Daneben hat das entstehende Kind eine komplette genetische Parallelfamilie mit einem genetischen Elternpaar und ggf. leiblichen Vollgeschwistern.¹

Der Begriff der "Spende" ist dagegen einseitig mit positiven, sozial anerkannten Assoziationen an eine gute Tat/Großherzigkeit verknüpft. Tatsächlich ist diese Form der Familiengründung aber mit Ambivalenzen verbunden. Bei den auf diese Weise entstandenen Menschen können negative Gefühle wegen des Aspekts bestehen, von den genetischen Eltern abgegeben und nicht gewollt zu sein. Das Konzept der "Spende" setzt außerdem voraus, dass sich emotionale Eltern-Kind-Beziehungen durch rechtliche Zuordnung umfassend regeln lassen. Bereits aus dem Adoptionsbereich ist aber die Situation bekannt, dass Kinder trotz einer guten emotionalen

_

¹ vgl. Blyth, E., Frith, L., Paul, M. S. & Berger, R. (2011). Embryo Relinquishment for Family Building: How should it be conceptualised? International Journal of Law, Policy and the Family, 25 (2), 260–285, S.260.; Goedeke, S. & Daniels, K. R. (2017). Embryo donation or embryo adoption? Practice and policy in the New Zealand context. International Journal of Law, Policy and the Family, 31(1), 1-19; Hallich, O. (2019). Embryo donation or embryo adoption? Conceptual and normative issues. Bioethics, 33(6), 653-660.

Beziehung zu ihren rechtlichen Eltern auch eine emotionale Beziehung zu ihren leiblichen Eltern entwickeln können, selbst dann, wenn sie keinen Kontakt zu ihnen haben.²

Aus entwicklungspsychologischer Sicht besteht Einigkeit, dass die Kinder – wie auch adoptierte Menschen - im Wissen über Ihre Herkunft aufwachsen sollten. Studien weisen darauf hin, dass bei Embryonenadoption die Wahrscheinlichkeit noch geringer als bei Samen- oder Eizellvermittlung ist, dass das Kind über seine Entstehungsweise aufgeklärt wird.³

Von aufgeklärten Spenderkindern ist bekannt, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit ihre genetischen Elternteile und auch ihre Geschwister kennenlernen möchten.⁴ Darauf sind in der Regel weder die rechtlichen noch die genetischen Elternteile ausreichend vorbereitet. Ein wichtiger Schritt wäre es, auch die genetischen Elternteile als solche sichtbar zu machen, also nicht von "Spendern", sondern von genetischen Elternteilen zu sprechen.

Rechtliche Forderungen zur Regelung von Embryonenadoption

1. Die genetischen Eltern des Embryos sollten in das Geburtenregister eingetragen werden

Wie bei Adoptionen sollten die genetischen Eltern im Geburtenregister eingetragen werden. Diese Forderungen stellen auch Spenderkinder aus verschiedenen anderen Ländern.⁵ Der Eintrag in das Geburtenregister wäre ein klares Signal, dass die Abstammung eines Kindes eindeutig und nicht verhandelbar ist. Nur mit wahrheitsgemäßen Angaben im Geburtsregister lässt sich außerdem vor einer Eheschließung prüfen, ob eine zu nahe Verwandtschaft vorliegt.

2. Die genetischen Eltern des Embryos sollten in das Samenspenderregister eingetragen werden

Zumindest aber sollten bei auch bei Embryonenadoption die genetischen Eltern ins Samenspenderregister eingetragen werden, damit die hierdurch entstehende Menschen ihr Recht auf Kenntnis der Abstammung verwirklichen können.

Dies wird auch durch den Diskussionsteilentwurf des BMJV zur Reform des Abstammungsrechts nur unzureichend geregelt. Dieser schlägt vor, dass auch der Mann nicht als Vater eines Kindes festgestellt werden kann, mittels dessen Samen der Embryo im Fall der Embryonenadoption entstanden ist (§ 1598c Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 BGB-E).

² Oelsner, W., & Lehmkuhl, G. (2016). *Spenderkinder. Künstliche Befruchtung, Samenspende, Leihmutterschaft und die Folgen.* Munderfing: Fischer und Gann.

³ MacCallum, F. & Keeley, S. (2008). Embryo Donation Families: A Follow-Up in Middle Childhood. Journal of Family Psychology, 22 (6), S. 799–808, S. 805; MacCallum, D. (2009). Embryo donation parents' attitudes towards donors: comparison with adoption. Human Reproduction, 24 (3), 517-523, S. 517.

⁴ Beeson, D., Jennigs, P. & Kramer, W. (2011). Offspring searching for their sperm donors: how family type shapes the process. Human Reproduction, 9 (26), 2415–2424, S. 2419; <u>Blake, L., Casey, P., Jadva, V. & Golombok, S. (2014).</u> 'I Was Quite Amazed': Donor Conception and Parent–Child Relationships from the Child's Perspective. Children & Society, 28, 425-437; Hertz, R., Nelson, M. & Kramer, W. (2013). Donor conceived offspring conceive of the donor: The relevance of age, awareness, and family form. Social Science & Medicine, 86, 52-65, S.56; <u>Scheib, J., Riordan M. & Rubin S. (2005). Adolescents with open-identity sperm donors: reports from 12–17 year olds.</u> Human Reproduction, 20, 239-252, S. 248; Zadeh, S., Ilioi, E. C., Jadva, V., & Golombok, S. (2018). The perspectives of adolescents conceived using surrogacy, egg or sperm donation. *Human Reproduction*, 33(6), 1099-1106..

⁵ http://www.idoalliance.org/

Bei dieser Regelung bleibt unklar, ob das bedeutet, dass er auch sein Einverständnis zur Aufnahme seiner Daten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes in das Samenspenderregister erklären muss.

Die Aufnahme der Daten der genetischen Mutter ist überhaupt nicht vorgesehen.

Für durch Embryonenadoption entstandene Kinder bedeutet dies im ungünstigsten Fall, dass sie sich an zwei verschiedene Stellen für die Auskunft über ihre genetischen Eltern wenden müssen. Beides müsste daher im Samenspenderregistergesetz ergänzt werden.

3. Keine Weiterkultivierung von Vorkernstadien

Das geltende Recht erlaubt in Ausnahmefällen die Weitergabe von Embryonen an eine Frau, von der die Eizelle nicht stammt. Dies gilt nach bislang herrschender Meinung jedoch nicht für Ei- und Samenzellen, deren Zellkerne noch nicht miteinander verschmolzen sind, auch genannt Vorkernstadien, 2 PN-Zellen oder imprägnierte Eizellen.

Die Stellungnahme der Leopoldina hinterfragt diese Unterscheidung mit dem Argument, dass es in allen Fällen darum gehe, unfruchtbaren Paaren zu einem Kind zu verhelfen und dass von den Beteiligten auch die im Befruchtungsvorgang befindliche Eizelle oft schon als befruchtet angesehen werde. Diese Argumente sind einseitig von den Interessen von Wunscheltern und Reproduktionsmedizinern geleitet.

Ein Embryo entsteht mit der Verschmelzung der genetischen Information von Ei und Samenzelle

Ein Embryo entsteht nicht mit der Einleitung des Befruchtungsvorgangs. Aus ethischer Sicht entsteht erst durch die Verschmelzung der Erbinformationen ein neuer Mensch.

Würde die Vermittlung von Vorkernstadien zugelassen, würde das Verbot der Eizellvermittlung faktisch ausgehebelt. Die Vermittlung von Embryonen muss auf Embryonen im Rechtssinne beschränkt bleiben.

Zwar dürften die Vorkernstadien nicht mit der Absicht zur Weitervermittlung an eine andere Frau erzeugt werden. Es gibt aber - anders als bei Embryonen - keine Beschränkung der Anzahl von Vorkernstadien, die erzeugt werden dürfen. Es würden also sehr viel mehr Kinder mit gespaltener Mutterschaft entstehen – was vom Gesetzgeber nicht gewollt wurde.⁶

Psychische Herausforderungen für die entstehenden Menschen sind bislang kaum untersucht

Auffallend ist, dass die Leopoldina psychische Konflikte durch die Vernichtung von Vorkernstadien bei den Personen betont, von denen Ei- und Samenzellen stammen. Hingegen werden drohende psychische Konflikte der durch diese Verfahren gezeugten Kinder mit Verweis auf angebliche Erfahrungen im Ausland minimiert. Dem Verein Spenderkinder sind jedoch keine Studien bekannt, in denen überhaupt untersucht wurde, wie durch Embryonenadoption entstandene Menschen ihre Entstehungsweise und die Beziehung zu ihren genetischen und rechtlichen Eltern und Geschwistern erleben oder die sogar belegen, dass durch Embryonenvermittlung gezeugte Menschen

_

⁶ Siehe <u>Gesetzesbegründung zum Embryonenschutzgesetz</u>, <u>Bundestag-Drucksache 11/5460</u>, 1989, S. 7

ihre Entstehungsweise und ihre komplexe Familiensituation für unproblematisch halten. In einschlägigen Internetforen äußern sich durch Samen- und Eizellvermittlung entstandene Menschen teilweise sehr kritisch zu ihrer Entstehungsweise.

Der Bundesgerichtshof hat 2015 bestätigt, dass das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung von Anfang an und nicht erst ab einem bestimmten Alter gilt. Es ist leicht vorstellbar, dass ein Kind, das idealtypisch früh aufgeklärt wird, auch Kontakt zu seinen genetischen Elternteilen und leiblichen Geschwistern wünscht. Wenn es – was dem Kind zu wünschen wäre – eine gute Beziehung zu seiner genetischen Familie entwickelt, könnte es aus Sicht des Kindes schön sein, mit ihnen z.B. in den Urlaub zu fahren – vielleicht auch bei ihnen zu wohnen, mit ihnen zu leben. Gleichzeitig weiß das Kind, dass auch seine rechtlichen Eltern von ihm geliebt werden möchten und dass es von seinen genetischen Eltern nicht als weiteres Kind gewünscht wurde. Das kann zu psychischen Konflikten führen.

Unabhängig von der Eintragung der genetischen Eltern im Geburtenregister oder zumindest im Samenspenderregister besteht weiterer rechtlicher Regelungsbedarf dieser Form der Familiengründung.

4. Auswahl der annehmenden Eltern

Eine Embryonenabgabe sollte, wenn überhaupt, dann wie in Neuseeland nur offen erfolgen, so dass von Anfang an Kontakt zwischen den Familien bestehen kann.⁷ Die Zuordnung des Kindes zu den rechtlichen Eltern bleibt jedoch aus Sicht des Kindes immer eine willkürliche Entscheidung. Sich damit abzufinden, kann schwerer sein, als wenn eine höhere Macht die Zuordnung zu den Eltern vornimmt. Es kann für das Kind zumindest ein wenig fürsorglich wirken, wenn erkennbar ist, dass die abgebenden Eltern alles in ihrer Macht Stehende getan haben, geeignete annehmende Eltern auszusuchen und sich nicht völlig gleichgültig zeigten, wo ihr genetisches Kind aufwächst.

Analog zu der Entwicklung im Adoptionsbereich sollte Kontakt zwischen abgebenden und empfangenden Eltern zulässig sein und unterstützt werden.

5. Verhinderung von Kommerzialisierung

Eine Kommerzialisierung der Weitergabe sollte mit Rücksicht auf die Würde des entstehenden Menschen unbedingt verhindert werden. Die kommerzielle Keimzellvermittlung ist in der EU ohnehin untersagt. Eine Kommerzialisierung liegt aus Sicht des Vereins Spenderkinder insbesondere auch dann vor, wenn bei einer Weitergabe überzähliger Embryonen die Behandlungsgebühren verringert werden.

6. Verpflichtende, unabhängige psychologische Beratung der abgebenden und annehmenden Eltern vor und nach der Geburt des Kindes

Die langfristigen psychosozialen Herausforderungen einer Familiengründung zu dritt oder viert werden von den Eltern oft unterschätzt. Die so gezeugten Menschen werden häufig durch Zufall und zu spät von ihrer Herkunft erfahren. Das bestätigt den Verein Spenderkinder in der Meinung, Familiengründungen zu dritt oder viert nicht alleine der Reproduktionsmedizin zu

⁷ Goedeke, S. & Payne, D. (2010). A qualitative study of New Zealand fertility counsellors' roles and practices regarding embryo donation. Human Reproduction, 25 (11), 2821–2828

überlassen. Der Wunsch, Eltern zu werden, ist kein ausschließlich medizinisches Problem, das sich durch die Verschaffung eines Kindes lösen lässt. Familiengründung zu dritt oder viert ist ein psychosozialer und lebenslanger Prozess für alle Beteiligten.

Insbesondere sollte mit Rücksicht auf das Kind im Vorfeld sowie nach der Geburt verpflichtend eine unabhängige psychologische Beratung von abgebenden und annehmenden Eltern vorgesehen sein. Wegen der Ähnlichkeit zur herkömmlichen Adoption sollte erwogen werden, die Beratung bei den Adoptionsstellen anzudocken.